



Inhalt

• Wissenswertes	2
Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ): Ab 1. Juni 2025 kein Gewerbezentralregisterauszug (GZR) mehr notwendig	2
In eigener Sache	2
Weichenstellung für die digitale Verwaltung	2
Kostenloser interaktiver Avatar des ZDH zum Thema Cybersicherheit für Unternehmen	3
Online-Befragung für die Evaluation des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO).....	3
• Recht	3
Gastbeitrag von Norbert Dippel: Wonach bemisst sich der Auftragswert bei Restarbeiten nach Kündigung des Hauptvertrages?	3
• International	6
International.....	7
Fit für Ausschreibungen internationaler Organisation.....	7
Aus der EU	7
CO ₂ Performance Ladder Europe Community of Practice	7
• Veranstaltungen.....	7
Supplier Day für das Marinearsenal	7
Informationsveranstaltung: Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung.....	8
Brandenburg: 22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam	9



Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ): Ab 1. Juni 2025 kein Gewerbezentralregisterauszug (GZR) mehr notwendig

Am 30. Mai 2025 endet die dreijährige Übergangsfrist. Bis zu diesem Datum wird noch ein Gewerbezentralregisterauszug für die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis benötigt. Ab dem 1. Juni 2025 muss dieser Auszug nicht mehr für die Eintragung eingereicht werden. Ab Juni wird nur noch ausschließlich automatisch das Wettbewerbsregister abgerufen, welches somit den Gewerbezentralregisterauszug ersetzt.

In eigener Sache

Am 07./08. Mai 2025 trafen sich die Auftragsberatungsstellen der Bundesländer in Dresden zu ihrer jährlich stattfindenden Sitzung. Bei diesem Austausch ging es maßgeblich um die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Dazu hatten die Teilnehmer die Möglichkeit sich mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu den geplanten Vorhaben auszutauschen. In den Berichten der Bundesländer wurde deutlich sichtbar, wie umfangreich die Zersplitterung von Regelungen wie Wertgrenzen, Tariftreue und der Forderung nach nachhaltigen und innovativen Beschaffungen in den verschiedenen Bundesländern ist. Sowohl die Auftragsberatungsstellen als auch das Bundeswirtschaftsministerium sind bemüht dem entgegenzuwirken. Außerdem haben sich die Teilnehmer u. a. mit der Weiterentwicklung und weiteren Digitalisierung des Amtlichen Verzeichnisses, innovativen Beschaffungen und Fragen der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Rahmen der anstehenden Beschaffungen und der besseren Beteiligung von KMU und Startups befasst.

Weichenstellung für die digitale Verwaltung

In seiner Frühjahrssitzung hat der IT-Planungsrat Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung in Deutschland gefasst.

Als zentraler Bestandteil der Föderalen Digitalstrategie verabschiedete der IT-Planungsrat sogenannte Zielbilder für fünf Schwerpunktthemen, die als strategische Leitplanken für die Digitalisierung der Verwaltung dienen sollen.

Die Zielbilder umfassen folgende Handlungsfelder:

- **Digitale Transformation: Förderung digitaler Kompetenzen, Abbau von Hemmnissen und Einführung verbindlicher Standards.**
- **Digitale Anwendungen: Ausbau des EfA-Prinzips („Einer für Alle“), Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes.**
- **Informationssicherheit: Aufbau eines Informationssicherheits-Managementsystems, Stärkung der IT-Sicherheitsinfrastruktur und Krisenmanagement.**
- **Datennutzung: Etablierung von Data Governance, Umsetzung der Registermodernisierung und Entwicklung datenbasierter KI-Anwendungen.**
- **Digitale Infrastruktur: Automatisierung der Bereitstellung, Ausbau von Netzinfrastrukturen sowie Nutzung innovativer Umsetzungsformen.**

Ein zentrales Portfoliomanagement soll die effizientere Umsetzung der Strategie unterstützen und Prioritäten unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen besser zu setzen. Ein weiterer Schwerpunkt der Sitzung war die Deutsche Verwaltungscloud (DVC), die ihre Pilotphase erfolgreich absolviert hat. Mit dem Beschluss zur langfristigen Finanzierung und Fortschreibung der Zielarchitektur soll der Weg für die Integration neuer Cloud-Lösungen in die föderale Infrastruktur geebnet werden. Zudem verständigte sich das Gremium auf eine neue Struktur zur Umsetzung der Registermodernisierung. Diese wird bis Ende

Juni 2025 in das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) überführt. NOOTS soll künftig den digitalen Austausch behördlicher Nachweise ermöglichen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger diese mehrfach einreichen müssen. Damit wird das sogenannte Once-Only-Prinzip konkret umgesetzt. Die Umsetzung soll in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen erfolgen.

Quelle: [IT-Planungsrat](#)

Kostenloser interaktiver Avatar des ZDH zum Thema Cybersicherheit für Unternehmen

Die Initiative Cybersicherheit im Handwerk des Zentralverbands des Deutschen Handwerks stellt Unternehmen Informationen und Hilfestellungen zum Thema Cybersicherheit zur Verfügung.

Ein interaktiver Avatar von Herrn Blank (Chat now) beantwortet kostenlos Ihre dazu gestellten Fragen unter folgendem Link: <https://cybersicherheit-handwerk.de/>

Ihr Ansprechpartner:

Stephan Blank, ZDH, Referatsleiter Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk, blank@zdh.de, 030 20619-268

Online-Befragung für die Evaluation des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO)

KOINNO ist als Anlaufstelle bei allen Fragen rund um das Thema innovative öffentliche Beschaffung tätig.

Die Befragung richtet sich zunächst einmal an Personen, die in der öffentlichen Beschaffungslandschaft tätig sind, beispielsweise Entscheider, Bedarfsträger oder Beschaffer in der Verwaltung, in öffentlichen Einrichtungen oder bspw. auch in kommunalen Versorgungsunternehmen sowie potenzielle Anbieter, Zulieferer von Produkten, Dienstleistungen oder Beschaffungsprozessen für den öffentlichen Sektor.

Das Ausfüllen des Fragebogens wird etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nehmen.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und anonym und bis zum **23.05.2025** möglich.

Klicken Sie dazu auf folgenden Link oder kopieren Sie den Link in Ihren Browser: <https://www.2ask-survey.com/c/HBQJSNZXCNZCR/?v=B>

Bei inhaltlichen Fragen oder technischen Problemen beim Aufrufen oder Ausfüllen des Fragebogens, wenden Sie sich bitte per Mail an evaluation@bafa.bund.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Recht

Gastbeitrag von Norbert Dippel: Wonach bemisst sich der Auftragswert bei Restarbeiten nach Kündigung des Hauptvertrages?

Norbert Dippel stellt einen aktuellen Beschluss der Vergabekammer Nordbayern zur Handhabung von Restaufträgen als Bezugsgröße für das prognostizierte Auftragsvolumen vor.

Die Situation gehört zum Beschaffungsalltag: Bei der Abarbeitung eines öffentlichen Auftrages läuft es nicht rund, dem Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit gekündigt. Nunmehr sollen die noch ausstehenden Restarbeiten vergeben werden. Dabei stellt sich die Frage, ob sich das prognostizierte

Auftragsvolumen auf die noch zu erledigenden Arbeiten bezieht, oder ob es auf den Gesamtauftrag ankommt. Hierzu hat die VK Nordbayern in einem jüngeren Beschluss (vom 20.02.2025, [RMF-SG21-3194-9-31](#)) Stellung genommen.

I. Sachverhalt

Die Vergabestelle schrieb im Rahmen eines aus mehreren Losen bestehenden Bauauftrages unter anderem Abbrucharbeiten europaweit aus. Dieser Auftrag wurde an die Firma F vergeben. Noch während der laufenden Abbrucharbeiten wurde der Firma F gekündigt.

Mit der Erbringung der restlichen Abbrucharbeiten wurde nunmehr die Firma B beauftragt. In einer entsprechenden europaweiten Bekanntmachung informierte der Auftraggeber darüber, dass die Firma B im Wege von Nachträgen die Abbrucharbeiten mit Nachunternehmern ausführen wird.

Hiergegen wandte sich der spätere Antragsteller mit einer Rüge. In dieser forderte er, dass der Auftrag über die Erbringung der Restarbeiten europaweit ausgeschrieben werden müsse.

Der Auftraggeber wies die Rüge mit der Begründung zurück, für die Auftragswertschätzung seien lediglich die ausstehenden Restleistungen relevant. Sie würden den EU-Schwellenwert unterschreiten. Außerdem sei eine Auftragsänderung gemäß [§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB](#) möglich, da die Änderung aufgrund unvorhersehbarer Umstände notwendig sei und sich der Gesamtcharakter des Vertrages nicht ändere.

Daraufhin stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag. Vier Tage später wurden die streitgegenständlichen Abbrucharbeiten beendet.

Die Antragstellerin stellte infolge dessen ihren Antrag um und forderte nunmehr die Feststellung, dass der zwischen dem Auftraggeber und B geschlossene Vertrag über die Abbrucharbeiten vergaberechtswidrig geschlossen und die Antragstellerin dadurch in ihren biereigenen Rechten verletzt worden sei.

II. Der Beschluss

Die Vergabekammer hält den Nachprüfungsantrag in Gestalt des Fortsetzungsfeststellungsantrages für zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrages

a. Statthaftigkeit

Gem. [§ 168 Abs. 2 Satz 2 GWB](#) ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag statthaft, nachdem sich das Nachprüfungsverfahren „in sonstiger Weise“ erledigt und der Antragsteller seinen ursprünglichen Nachprüfungsantrag entsprechend umgestellt hat.

Vorliegend sind diese Anforderungen erfüllt, weil die streitgegenständlichen Restabbrucharbeiten mittlerweile ausgeführt wurden, so dass kein Beschaffungsbedarf mehr besteht.

b. Feststellungsinteresse

Weitere ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung für den Feststellungsantrag ist das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses. Das notwendige Feststellungsinteresse rechtfertigt sich durch jedes gemäß vernünftigen Erwägungen und nach Lage des Falles anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Die beantragte Feststellung müsse geeignet sein, die Rechtsposition des Antragstellers in einem der genannten Bereiche zu verbessern und eine Beeinträchtigung seiner Rechte auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Dies könne gegeben sein, wenn

- der Antrag der Vorbereitung einer Schadensersatzforderung diene,
- eine hinreichend konkrete, an objektiven Anhaltspunkten festzumachende Wiederholungsgefahr bestünde oder
- die Feststellung zur Rehabilitation des Bieters erforderlich sei, weil der angegriffenen Entscheidung ein diskriminierender Charakter zukommt.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihr Feststellungsinteresse mit einer drohenden konkreten Wiederholungsgefahr aufgrund des bisherigen Verhaltens des Auftraggebers begründet. Hierbei hat die Antragstellerin auf weitere Fälle verwiesen, in denen der Auftraggeber sich wiederholt vergaberechtswidrig verhalten und einen Auftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben hat.

c. Zulässigkeit des ursprünglichen Nachprüfungsantrages

Zunächst verweist die Vergabekammer darauf, dass umstritten ist, ob die Zulässigkeit des Feststellungsantrages auch die Zulässigkeit des ursprünglichen Nachprüfungsantrages voraussetzt. Sie verweist auf die unterschiedlichen Positionen¹, entscheidet die Rechtsfrage aber nicht, weil der ursprüngliche Nachprüfungsantrag zulässig war.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Nachprüfungsantrages führt sie insbesondere aus, dass der Bauauftrag der streitgegenständlichen Restleistungen den maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU überschreitet.

Für die Frage, ob der Schwellenwert erreicht wird, ist auf den voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer abzustellen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 EU VOB/A i.V.m. § 3 Abs. 1 VgV). Isoliert betrachtet liege hier der Auftragswert der ausstehenden Restleistungen unterhalb des geltenden Schwellenwertes. Allerdings sei entgegen der Rechtsauffassung des Auftraggebers vorliegend nicht lediglich die ausstehenden Restleistungen Gegenstand der Auftragswertschätzung. Bei Kündigung des Altauftrags und neuer Vergabe der noch nicht fertiggestellten oder nur mangelhaft erbrachten Leistungen sei für den nach § 106 GWB maßgeblichen Schwellenwert auf den gekündigten Altauftrag abzustellen (unter Hinweis auf: [OLG Frankfurt, B. v. 07.06.2022, 11 Verg 12/21](#)).

Rein vorsorglich führt die Vergabekammer aus, dass sich der Auftraggeber auch nicht auf die 80/20-Regelung gem. § 3 Abs. 9 VgV berufen könne. Demnach könnten einzelne Lose eines Gesamtvorhabens, das den EU-Schwellenwert übersteigt, national vergeben werden. Voraussetzung sei, dass der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Bauleistungen unter 1 Million Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwerts aller Lose nicht übersteigt. Der Auftraggeber müsse jedoch die Lose, die unter die 20 Prozent-Grenze fallen sollen, bei Einleitung des Vergabeverfahrens festlegen und diese Festlegung dokumentieren. Eine nachträgliche Änderung der Loszuteilung sei durch die Selbstbindung des Auftraggebers nicht mehr möglich.

2. Begründetheit des Fortsetzungsfeststellungsantrages

Die Vergabekammer sieht in der Beauftragung eines Drittunternehmens im Wege eines Nachtrags über die Restabbrucharbeiten ohne Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin.

Auch hinsichtlich der von dem Auftraggeber vorgebrachten angeblich zulässigen Vertragsänderung aufgrund von unvorhersehbaren Umständen machte die Vergabekammer kurzen Prozess.

Als Ausgangspunkt stellt sie fest, dass wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit ein neues Vergabeverfahren erfordern. Nach dem Gesetzestext sei von einer wesentlichen Änderung insbesondere dann auszugehen, wenn ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in

anderen als den in § 132 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 GWB vorgesehenen Fällen ersetzt (§ 132 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GWB).

Diesbezüglich wertet die Vergabekammer – entgegen der Rechtsauffassung des Auftraggebers – trotz der erfolgten Kündigung des Altauftrags die erfolgte Beauftragung als einen derartigen Fall der Ersetzung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit.

Nach der Systematik des § 132 GWB könne in einem solchen Fall der Auftragnehmer ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens nur unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GWB (im Folgenden auszugsweise wiedergegeben) ersetzt werden:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

[..]

4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
 - a. aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
 - b. aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
 - c. aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

Nach Ansicht der Vergabekammer liegen die vorzitierten speziellen Voraussetzungen für die zulässige Ersetzung des Vertragspartners nicht vor. Damit sei im vorliegenden Fall die Regelung über Vertragsänderungen aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände (§ 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB) nicht anwendbar (unter Bezugnahme auf: BayObLG, B. v. 21.02.2024, Verg 5/24).

Mangels zulässiger Vertragsänderung hätten die streitgegenständlichen Restabbrucharbeiten daher auch nach der Kündigung des ursprünglichen Auftragnehmers erneut öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

III. Hinweise für die Praxis

Die zum Teil erheblich angehobenen Wertgrenzen für Direktaufträge verleiten vielleicht auch ein wenig dazu, Teilaufträge als Bezugsgröße für das prognostizierte Auftragsvolumen zu nehmen. Dass dies im Fall von Restaufträgen unzulässig ist, hat die Vergabekammer Nordbayern deutlich herausgestellt.

Quelle: cosinex Blog, URL <https://csx.de/fldol>.

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

International

Fit für Ausschreibungen internationaler Organisation

Ausschreibungen und Projekte, die von internationalen Organisationen finanziert werden, bieten Unternehmen eine strategische Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen. Sie ermöglichen einen vergleichsweise risikoarmen Markteintritt, bieten finanzielle Sicherheit und eröffnen wertvolle Referenzen für zukünftige Geschäfte. Das onlinebasierte Einsteigerseminar soll interessierten Unternehmern grundlegende Kenntnisse und konkrete Hilfestellungen für die Teilnahme an internationalen Ausschreibungen vermitteln. Das Webinar ist Auftakt einer Veranstaltungsreihe der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE), des VDMA e.V. und Germany Trade & Invest (GTAI). Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

Aus der EU

CO₂ Performance Ladder Europe Community of Practice

Die Europäische Kommission und die Stiftung für klimafreundliches Beschaffungswesen und Wirtschaft (SKAO) haben die [CO₂ Performance Ladder Europe Community of Practice \(CoP\)](#) ins Leben gerufen. Eine neue Initiative, die öffentliche Beschaffungsstellen in ganz Europa dabei unterstützen soll, CO₂-Reduzierung in ihre Beschaffungsprozesse zu integrieren.

Die CoP wird auf der Public Buyers Community Platform gehostet. Sie bietet öffentlichen Auftraggebern einen gemeinsamen Raum, um Wissen auszutauschen. Die neue CoP soll öffentlichen Auftraggebern in ganz Europa helfen, sich zu vernetzen, Erkenntnisse auszutauschen und auf Ressourcen zuzugreifen, die sie für die Implementierung dieses Instruments für die umweltgerechte öffentliche Beschaffung benötigen.

Die CoP bietet öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit von den Erfahrungen anderer zu lernen und praktische Ratschläge zur Nutzung der CO₂ Performance Ladder zu erhalten. Mitglieder haben Zugang zu Fallstudien, Tools und fachkundiger Unterstützung, die auf die Bedürfnisse ihres Landes zugeschnitten sind. Die CoP steht Vergabestellen aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland, Portugal, den Niederlanden und Großbritannien offen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Supplier Day für das Marinearsenal

Freitag, 13. Juni 2025 von 09:45 bis ca. 14:00 Uhr

WTSH GmbH, Lorentzendam 24, 24103 Kiel

Das Marinearsenal vergibt Reparatur- und Instandhaltungsaufträge an Unternehmen. Alles zu Auftragsgrößen, Inhalten, Zeiträumen und Vergabefristen erfahren die Teilnehmenden von Rainer Sacher, Leiter der Direktor Marinearsenal.

Eingeladen sind insbesondere Unternehmen aus den folgenden Bereichen:

- Maritime Zulieferung / Maritime Instandhaltungsleistungen (Schiffbau, Schiffsmaschinenbau, Schiffselektrotechnik, Schiffsbetriebsanlagen)
- Bau (alle Gewerke)
- Versorgung / Entsorgung
- Bewachung
- Unterhaltsreinigung

Des Weiteren wird Sabine Tauber, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holsten (ABST SH) ihre Organisation und deren Leistungen vorstellen.

09:15 Uhr	Eintreffen und Registrierung
09:45 Uhr	Begrüßung (Angefragt) / Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein
10:00 Uhr	Vorstellung des Marinearsenals am Standort Kiel sowie Vorstellung der aktuellen und geplanten Bedarfe und Vergabeverfahren. Rainer Sacher / Leitender Direktor Marinearsenal
11:00 Uhr	Fragerunde und Diskussion
11:30 Uhr	Vorstellung der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein (ABST SH) Sabine Tauber / Geschäftsführerin ABST SH
11:50 Uhr	Fragerunde
12:10 Uhr	Networking und Get-together mit Imbiss
14:00 Uhr	Ende

Dieser Supplier Day wird in Kooperation mit dem Maritimen Cluster Norddeutschland, der WTSH und der IHK Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Sie können sich bereits anmelden

Informationsveranstaltung: Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung

Öffentliche Aufträge in der Verteidigungswirtschaft sind ein zentraler Bestandteil der Sicherheits- und Verteidigungsstrategie. Diese Aufträge umfassen die Beschaffung von Militärausrüstung, Bau- und Dienstleistungen für militärische Zwecke sowie sensible Beschaffungen für Sicherheitszwecke.

Die Vergabe solcher Aufträge unterliegt strengen Vorschriften und Richtlinien, um Transparenz, Wettbewerb und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen die berechtigten Sicherheitsinteressen der Staaten geschützt werden.

Beschaffungen für die Landes- und Bündnisverteidigung bieten den Unternehmen, die sich mit diesen speziellen Anforderungen auseinandersetzen, aber auch einen hochinteressanten Markt. Dieser wird aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren aufgrund steigender Mittel für Verteidigungsausgaben erheblich wachsen.

Wir wollen interessierten Unternehmen einen Einblick in die Besonderheiten der Vergaben in erster Linie von Bundeswehr, aber auch von NATO und EDA geben. Den Betrieben soll damit die Entscheidung erleichtert werden, ob sie sich um entsprechende Aufträge bemühen. Im Gegenzug würden die Vergabestellen von einem erweiterten Kreis an potenziellen Auftragnehmern profitieren.

Seminarort: IHK Region Stuttgart, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart
 Termin: 02.07.2025, 10:30 – 16:00 Uhr
 Referent/in: Diverse

Teilnahmeentgelt: kostenlos

Anmeldung/

Informationen [Aufträge rund um Sicherheit und Verteidigung - IHK Region Stuttgart](#)

Brandenburg: 22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam

Der 16. Vergaberechtstag Brandenburg wird am 22.05.2025 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wir freuen uns, Ihnen nunmehr die aktuelle Tagesordnung vorstellen zu dürfen:

08:00 Uhr Einlassbeginn

09:00 Uhr **Ralph Bührig**

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Potsdam und Vorsitzender der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.

Begrüßung

09:15 Uhr **Prof. Dr. Susanne Mertens**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Honorarprofessorin für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal

3-2-1 Zuschlag: Direkt oder darf's ein bisschen Wettbewerb sein?

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

10:15 Uhr Kaffeepause mit Kuchen

10:45 Uhr **Alik Dörn**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Master of Laws (LL.M.) und Partner bei der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Frankfurt am Main

Keine Angst vor Nachhaltigkeit!

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

11:45 Uhr **Dr. Wolfram Krohn**

Rechtsanwalt, Master of Public Administration und Partner im Berliner Büro der Rechtsanwaltskanzlei Dentons.

Pfuscher, Schummler, schwarze Schafe: Wie vermeidet man Stolpersteine beim Ausschluss?

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

12:45 Uhr Mittagspause mit Buffet

13:45 Uhr **Jörg Wiedemann**

Richter am Oberlandesgericht und Mitglied des Vergabesenates, Naumburg (Saale)

Die Leistungsbeschreibung – das zentrale Steuerungsinstrument des Auftraggebers

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

14:45 Uhr **Norbert Dippel**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Bonn

Die Markterkundung – Bewährte Praxis und häufige Fehlerquellen

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

15:45 Uhr Kaffeepause mit Kuchen

16:15 Uhr **Dr. Thomas Mestwerdt**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in

Potsdam.

Formulare bei der Vergabe von Bauleistungen: Augen auf bei der Auswahl!

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

17:15 Uhr Ende der Veranstaltung

Sie können sich die Tagesordnung [hier](#) herunterladen. Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.